

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2412

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2412](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2412)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

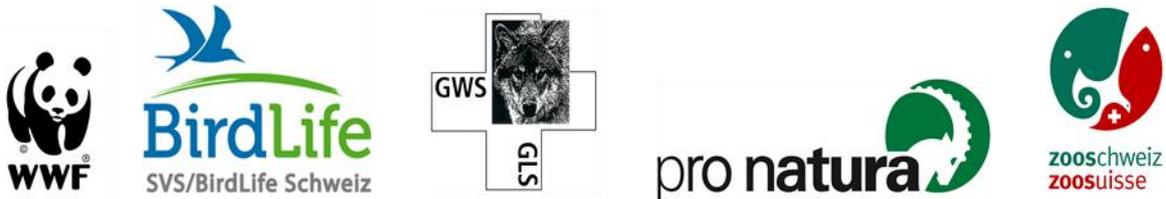
Gefährdete Tierarten noch mehr unter Druck:  
NEIN zum missratenen Jagdgesetz (JSG)

<b>Eurasischer Luchs (<i>Lynx lynx</i>) ↔ JSG Revision</b>		
Status global (IUCN)	nicht bedroht	 <p>Bild: Pro Natura</p>
Status Berner Konvention (Europa)	Anhang III (geschützt)	
Status in der Schweiz	Rote Liste: vom Aussterben bedroht (CR) JSG: Geschützte Art nach Art. 7 Abs. 1 JSG	
Bestand Schweiz	ca. 220 erwachsene Tiere	
Verbreitung Schweiz	Zentral- und Westalpen, Jura, Alpstein und Toggenburg, Surselva	 <p>Bild: Stefan Huwiler</p>
Konflikte	Der Luchs beeinflusst Verhalten und Dichte von Schalenwild (Reh, Gämse). JägerInnen befürchten, dass er ihnen die Beute streitig macht. Luchse reissen gelegentlich Schafe, Ziegen oder Neuweltkameliden (Alpakas).	
<b>Heutiger Stand im Jagd- und Schutzgesetz (JSG)</b> <b>Geschützte (d. h. nicht jagdbare) Art.</b> Eine ausnahmsweise Regulierung des Bestands ist jedoch nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4 JSG mit Bewilligung des Bundes möglich, wenn der Luchs seinen Lebensraum beeinträchtigt oder grosse Schäden anrichtet. Art. 12 Abs. 2 JSG erlaubt den Kantonen zudem den Abschuss von Einzeltieren, die erheblichen Schaden anrichten. Der Bund zahlt 80 % an die Entschädigung von sämtlichen Kosten, die durch Luchsrisse entstehen.		
<b>Was ändert sich mit dem neuen Gesetz?</b> Der Luchs bleibt vorerst geschützt (d. h. nicht regulär jagdbar), doch kann der Bundesrat ihn künftig <b>jederzeit</b> – ohne Mitsprache von Stimmvolk oder Parlament – <b>auf die Regulierungsliste setzen</b> . Es besteht bereits grosser politischer Druck v. a. aus Jagdkreisen, den Luchs auf diese Liste zu setzen. Damit droht die Dezimierung (Regulierung) des Luchsbestands. Der offizielle Schutzstatus wird ausgehöhlt, Luchse könnten „quasi jagdbar“ werden. Zusätzlich könnten die Kantone selber <b>Luchse auf Vorrat abschiessen</b> lassen, wenn ein beliebiger Schaden (z. B. ein Rückgang der Jagderträge in einem Revier) vermutet wird – der Schaden muss nicht einmal mehr „gross“ oder tatsächlich passiert sein.		
<b>Gefahren für den Luchs heute – und mit dem neuen Gesetz</b> Die mitteleuropäischen Luchsbestände sind klein und zersplittert und leiden zunehmend unter Inzucht, wodurch erblich bedingte Erkrankungen gehäuft auftreten. Zudem werden immer noch viele Luchse gewildert und fallen dem Strassenverkehr zum Opfer. Autobahnen und Siedlungen verhindern eine natürliche Ausbreitung, weil viele abwandernde Jungtiere ums Leben kommen oder umkehren müssen. Daher ist der Schweizer Luchsbestand mittelfristig immer noch stark gefährdet.  Das revidierte JSG könnte bald zu einer noch höheren Mortalität der Luchse führen. Auch die wenigen erfolgreich abwandernden Jungtiere und genetisch besonders wertvolle Individuen würden einer Regulierung zum Opfer fallen. <b>Im Extremfall könnte der Luchs in der Schweiz erneut aussterben.</b> Der heutige Luchsbestand muss nicht dezimiert, sondern gefördert werden – bspw. durch gezielte Umsiedlungen oder Sanierung von Wildtierkorridoren.		

Gefährdete Tierarten noch mehr unter Druck:  
NEIN zum missratenen Jagdgesetz (JSG)

**Bildmaterial zum Download**

<https://jagdgesetz-nein.ch/medien/>



**Kontakt/Auskünfte**

Sara Wehrli, Pro Natura, 061 317 92 08, [sara.wehrli@pronatura.ch](mailto:sara.wehrli@pronatura.ch)  
Werner Müller, BirdLife Schweiz, 079 448 80 36, [werner.mueller@birdlife.ch](mailto:werner.mueller@birdlife.ch)  
Jonas Schmid, WWF Schweiz, 079 241 60 57, [jonas.schmid@wwf.ch](mailto:jonas.schmid@wwf.ch)  
Urs Leugger, Pro Natura, 079 509 35 49, [urs.leugger@pronatura.ch](mailto:urs.leugger@pronatura.ch)  
David Gerke, Gruppe Wolf Schweiz, 079 305 46 57, [david.gerke@gruppe-wolf.ch](mailto:david.gerke@gruppe-wolf.ch)  
Roger Graf, zooschweiz, 079 713 48 52, [info@zoos.ch](mailto:info@zoos.ch)

[www.jagdgesetz-nein.ch](http://www.jagdgesetz-nein.ch)